

## Presseinformation

63. Deutscher Verkehrsgerichtstag

## Neue Herausforderungen im Straßenverkehr: ADAC fordert Anpassung des § 315c StGB

AK IV: Die "sieben Todsünden" des § 315c StGB auf dem Prüfstand

§ 315c Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Gefährdung des Straßenverkehrs. Er erfasst nicht nur konkrete Gefährdungen durch Alkohol, Drogen oder körperliche Mängel, sondern stellt auch grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Verhalten unter Strafe, wenn dadurch andere Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden.

Der Paragraf nennt abschließende Tatbestände, die "sieben Todsünden" im Verkehrsrecht. Dazu zählen Fehler beim Überholen, das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit an unübersichtlichen Stellen, Vorfahrtsverletzungen oder auch die "Geisterfahrt" auf der Autobahn.

Allerdings stellt sich nicht nur für den ADAC die Frage, ob diese "Todsünden" noch die heutigen Gefahren im Straßenverkehr abbilden. So fällt etwa auch das unzureichende Absichern eines liegengebliebenen Fahrzeugs unter § 315c StGB – ein Tatbestand, der in der Praxis jedoch nur selten relevant ist. Der Arbeitskreis IV des Verkehrsgerichtstages wird sich daher mit der Frage beschäftigen, ob eine Anpassung des § 315c StGB erforderlich ist, um ihn an die modernen Verkehrsrealitäten anzupassen und damit die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen

Auch der ADAC sieht Handlungsbedarf und fordert mehrere Anpassungen der bestehenden Regelungen:

- Fußgängerschutz verstärken: Der ADAC fordert, dass nicht nur am Zebrastreifen gefährliches Verhalten gegenüber Fußgängern erfasst wird.
- Handynutzung als Gefährdungstatbestand: Ablenkung durch die Nutzung von Mobiltelefonen ist eine häufige Unfallursache und sollte bei konkreter Gefährdung in § 315c StGB aufgenommen werden.
- Berücksichtigung von Beinahe-Unfällen: Derzeit setzt § 315c StGB eine so konkrete Gefährdung voraus, die oft erst durch einen tatsächlichen Unfall nachweisbar wird. Der ADAC kritisiert, dass Beinahe-Unfälle, bei denen ein Unfall durch Ausweichen oder Vollbremsen anderer gerade noch vermieden wurde, nicht ausreichend erfasst werden. Die Vorschrift sollte daher im Interesse der Verkehrssicherheit entsprechend erweitert werden.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e. V.

Newsroom

Hansastraße 19 80686 München T +49 89 76 76 54 95

aktuell@adac.de

presse.adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de



## Pressekontakt

ADAC Newsroom T +49 89 76 76 54 95 aktuell@adac.de